

Amtsblatt

Ausgabe A
mit öffentl. Anzeiger.

der Preussischen Regierung in Liegnitz.

Stück 25

Ausgegeben Liegnitz, den 20. Juni

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Inhaltsangabe der Nummer 23 Teil I des Reichsgesetzblatts. Nr. 362. — Inhaltsangabe der Nummer 22 der Preussischen Gesetzsammlung. Nr. 363. — Etnische Gesandtschaft in Berlin. Nr. 364. — Lehrlingshaltung im Friseurgewerbe. Nr. 365. — Zuverlässigkeitsfahrten mit Fahrrädern. Nr. 366. — Verordnung zum Schutze des Muffelwildes. Nr. 367. — Preussisches Hochbauamt in Sagan. Nr. 368. — Säkung verschiedener Spritzenverbände im Kreise Goldberg-Haynau. Nr. 369. — Mitgliederversammlung der „Verband“. Nr. 370. — Ungültigkeitserklärung abhanden gekommener Ausweise. Nr. 371. — Personalnachrichten. Nr. 372.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

362. Die Nummer 23 Teil I des Reichsgesetzblattes enthält:

die Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bauparkassen, vom 6. Juni 1931.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung.

363. Die Nummer 22 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 13 607 das Gesetz über die Änderung der kommunalen Grenzen der Stadt Glogau, vom 2. Juni 1931,

Nr. 13 608 das Gesetz über das Freifahrtrecht und die Entschädigung der Mitglieder des Preussischen Landtags, vom 4. Juni 1931,

Nr. 13 609 die Verordnung zur Änderung der Amtsgerichtsbezirke Bochum und Hattingen, vom 28. Mai 1931.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Preussischen Zentralbehörden.

364. Nach einer Mitteilung der hiesigen Etnischen Gesandtschaft ist der Legationsrat Oskar Epit an Stelle des Generalkonsuls Hans Markus mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Etnischen Generalkonsuls in Berlin beauftragt worden.

Sein weiterer Amtsbereich für die konsularischen Befugnisse umfaßt das ganze Deutsche Reich.

Berlin, den 28. Mai 1931.

Der Preussische Minister für Handel und Gewerbe.

365. Betrifft Lehrlingshaltung im Friseurgewerbe.

Gemäß § 128 Abs. 2 RGD. ordne ich hiermit unter Aufhebung aller zur Regelung der Lehrlingshaltung im Friseurgewerbe bisher ergangenen Anordnungen für den Umfang des Preussischen Staates folgendes an:

I. In jedem Betriebe des Friseurgewerbes darf, falls die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ein Lehrling gehalten werden. Ein zweiter Lehrling darf eingestellt werden, wenn der erste Lehrling das letzte Jahr seiner Lehrzeit beginnt. Die Höchstzahl von zwei Lehrlingen darf nicht überschritten werden.

II. Die Einstellung des zweiten Lehrlings darf erst erfolgen, nachdem die Handwertstammer bzw. die Innung dem Lehrmeister bescheinigt hat, daß der erste Lehrling das letzte Jahr seiner Lehrzeit begonnen hat.

III. Mehrere Betriebe desselben Unternehmers an einem Orte oder ein Betrieb mit mehreren Zweigstellen gelten im Sinne dieser Anordnung als ein Betrieb.

IV. Diese Anordnung tritt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Diejenigen Lehrlinge, die bis zu diesem Zeitpunkt nach den bisher geltenden Bestimmungen eingestellt sind und ihre Lehre begonnen haben, können die Lehrzeit beenden.

Berlin W. 9, den 28. Januar 1931.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

366. Das Verbot von Zuverlässigkeitsfahrten mit Fahrrädern auf den in meiner Bekanntmachung vom 19. Januar 1931 genannten Ruffsträßen wird hiermit aufgehoben.

Breslau, den 11. Juni 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

367. Verordnung zum Schutze des Muffelwildes.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.

gesehen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 1. 1926 (G. S. 83) wird für den Umfang der Kreise Hirschberg, Landeshut und Löwenberg Nachstehendes verordnet:

§ 1. Der Abschluß von Wuffelwild ist — unbeschadet der durch Verordnung vom 22. Januar 1912 (G. S. 11) Art. II § 1 festgesetzten Schonzeiten — auch den Jagdberechtigten nur mit Genehmigung der Jagdpolizeibehörde gestattet.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 \mathcal{R} bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Liegnitz, den 17. Juni 1931. Der Regier.-Präsident.
368. Das Preuß. Hochbauamt in Sagan hat seine Geschäftsräume am 8. Juni d. Js. in das Behördenhaus Sagan verlegt.

Liegnitz, den 12. Juni 1931. Der Regier.-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

369.

Satzung

des Spritzenverbandes Kaiserswaldau.

§ 1. Die Gemeinden Kaiserswaldau und Radchen bilden unter dem Namen „Spritzenverband Kaiserswaldau“ einen Spritzenverband.

§ 2. Dem Verbands liegt die Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Feuerlöschgeräte und -Werkzeuge sowie der Bau und die Unterhaltung des Spritzenhauses ob.

§ 3. Die Verwaltung des Spritzenverbandes wird an dem Wohnorte des jeweiligen Verbandsvorstehers durch einen Verbandsausschuß geführt.

Der Verbandsausschuß, der über die Angelegenheiten des Spritzenverbandes beschließt, besteht aus:

- a) 2 Abgeordneten der Gemeinde Radchen,
- b) 3 Abgeordneten der Gemeinde Kaiserswaldau.

Dem Verbandsausschuß gehören ohne Wahl als Abgeordnete der beteiligten Gemeinden die jeweiligen Gemeindevorsteher an, die übrigen Abgeordneten werden von den Gemeindevorsteherungen für die Dauer ihrer eigenen Wahlperiode gewählt. Die Mitglieder des Verbandsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter auf die Dauer von 4 Jahren. Wahl durch Zuzuf ist zulässig, falls kein Mitglied widerspricht. Der Verbandsvorsteher kann aus den Mitgliedern einen besonderen Schriftführer und Kassensführer bestimmen.

Die Mitglieder des Ausschusses führen ihr Amt unentgeltlich.

§ 4. Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Spritzenverbandes ist eine Zweidrittelmehrheit aller Abstimmberechtigten erforderlich.

§ 5. Der Verbandsvorsteher beruft die Ausschlußmitglieder zur Sitzung, so oft er es für erforderlich erachtet. Er muß den Ausschluß mindestens ein-

mal im Jahre zwecks Rechnungslegung berufen, ferner sobald es von der Mehrheit der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt wird. Die Einladung zu den Sitzungen ist den Mitgliedern drei Tage vorher zuzustellen. Berechtigt zur Teilnahme an den Sitzungen ist auch der zuständige Amtsvorsteher; jedoch steht ihm als solcher kein Stimmrecht zu.

Die gefaßten Beschlüsse sind unter Angabe des Tages der Sitzung und der Namen der Anwesenden in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 6. Der Verbandsvorsteher führt die Beschlüsse des Ausschusses aus und vertritt den Spritzenverband nach außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Spritzenverband gegen Dritte verpflichten sollen, und Vollmachten müssen von dem Verbandsvorsteher und zwei Mitgliedern des Ausschusses unterschrieben sein.

Der Verbandsvorsteher hat alle Obliegenheiten zu erfüllen, die nach der Polizeiverordnung betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien vom 4. September 1906 den Gemeinden (und Gutsvorständen) zugewiesen sind. Er ist jedoch berechtigt, bestimmte Aufgaben, die nur eine der dem Spritzenverbande angehörigen Gemeinden betreffen, auf den Gemeindevorsteher zu übertragen. Der Verbandsvorsteher hat, soweit der Landrat nicht eine Befreiung von der Haltung einzelner der im § 1 a bis f der vorgenannten Polizeiverordnung aufgeführten Geräte genehmigt hat, über das Vorhandensein, die stete Gebrauchsfähigkeit und zweckentsprechende Aufbewahrung der Feuerlöschgeräte dauernd zu wachen und für schleunige Abstellung vorzufundener Mängel zu sorgen. Sämtliche Feuerlöschgeräte sind in ein Bestandsverzeichnis aufzunehmen, über Neuanschaffungen und Vornahme von Instandsetzungen, die einen Kostenaufwand von mehr als 50 \mathcal{R} verursachen, beschließt der Verbandsausschuß. Im übrigen trifft der Verbandsvorsteher die nötigen Anordnungen ohne weiteres.

§ 7. Der Spritzenverband übergibt sämtliche Löschgeräte der freiwilligen Feuerwehr, die verpflichtet ist, die Geräte in brauchbarem Zustande zu erhalten. Etwaige Mängel sind dem Verbandsvorsteher zu melden.

§ 8. Darüber, ob die Spritze zu einem auswärtigen Feuer fahren soll oder nicht, entscheidet der Verbandsvorsteher oder der Gemeindevorsteher des Standortes der Spritze.

Die Spannung der Spritze und die Beförderung der Geräte ist tunlichst zu verbinden, jedoch unbeschadet der Spannpflicht aller Pferde haltenden Verbandseinwohner entsprechend § 10 der Polizeiverordnung vom 4. September 1906. Bezüglich der persönlichen Feuerlöschpflicht gilt § 4 der vorgenannten Polizeiverordnung und im übrigen die für jede Gemeinde herausgegebene Ortsfassung.

§ 9. Die zu einer Dienstleistung herangezogenen Gespanne werden wie folgt entschädigt:

durch besondere Abmachung des Verbandsausschusses geregelt.

§ 10. Bei Bränden im Verbandsbezirk wird die Brandwache von der freiwilligen Feuerwehr gestellt.

§ 11. Alle Kosten des Spritzenverbandes einschließlich der Entschädigung für geleistete Spanndienste werden von den zum Verbands gehörigen Gemeinden getragen. Die Verteilung erfolgt unter Zugrundelegung der für die Kreisbesteuerung jeweils maßgebenden Grundlagen und zwar nach dem zu Beginn jedes Rechnungsjahres feststehenden Steuerzoll. Innerhalb der einzelnen Gemeinden werden diese Kosten wie alle übrigen Gemeindeabgaben aufgebracht. Die Ausschreibung der Verbandsbeiträge hat mindestens jährlich zu erfolgen. Der Verbandsvorsteher oder das von ihm mit der Rassenführung beauftragte Mitglied des Verbandsausschusses hat jährlich bis zu einem vom Ausschuss zu bestimmenden Tage Rechnung zu legen. Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch den Verbandsausschuss.

§ 12. Soweit vorstehende Bestimmungen nicht ausreichen, kommen die Bestimmungen des Zweidverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 zur Anwendung.

§ 13. Diese Satzung tritt nach erfolgter Bestätigung durch den Kreis Ausschuss in Kraft. Die Satzung vom 2. 2. 1909 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Vollzogen auf Grund der Gemeindebeschlüsse vom 31. 3. 1930

für die Gemeinde Kaiserswalbau:

gez. Hilger.

für die Gemeinde Radchen:

gez. Walter.

Datum des Bestätigungsvermerks: 17. Juni 1930.

Eine gleiche Satzung wie die vorstehende Normal-Satzung ist unter Aufhebung der bisherigen Satzungen festgestellt und bestätigt worden für die Spritzenverbände: Hermsdorf a. Rhgb., Panthenau, Wolfsdorf, Rothbrünnig, Alzenau, Lobendau, Samitz, Gohlsdorf, Kreibau, Altenlohm, Köchlich und Straupitz.

Bei den vorstehend genannten Spritzenverbänden gelten folgende Änderungen:

Spritzenverband Hermsdorf a. Rhgbach:

Beteiligte Gemeinden: Hermsdorf a. Rhgb. und Tschchenhof.

Zahl der Abgeordneten: Hermsdorf a. Rhgb. 2
Tschchenhof 1

Bestätigungsvermerk: 5. August 1930.

Spritzenverband Panthenau:

Beteiligte Gemeinden: Panthenau, Pohltsdorf und Steudnitz.
Zahl der Abgeordneten: Panthenau 3
Pohltsdorf 3
Steudnitz 3

Bestätigungsvermerk: 1. Oktober 1930.

Spritzenverband Wolfsdorf:

Beteiligte Gemeinden: Wolfsdorf und Geiersberg.

Zahl der Abgeordneten: Wolfsdorf 3
Geiersberg 2

Bestätigungsvermerk: 29. Oktober 1930.
Spritzenverband Rothbrünnig:

Beteiligte Gemeinden: Rothbrünnig, Knobelsdorf, Neudorf a. Rhg., Goldbergger Vorwerke für Ortsteil Hohberg.

Zahl der Abgeordneten: Rothbrünnig 2
Knobelsdorf 2
Neudorf Rhg. 2
Goldberger Vorwerke 2

Die Kostenverteilung erfolgt unter Zugrundelegung der staatl. Grundvermögenssteuer.

Bestätigungsvermerk: 10. Januar 1931.

Spritzenverband Alzenau:

Beteiligte Gemeinden: Alzenau und Töppendorf.
Zahl der Abgeordneten: Alzenau 3
Töppendorf 1

Bestätigungsvermerk: 12. Januar 1931.

Spritzenverband Lobendau:

Beteiligte Gemeinden: Lobendau, Blumen und Scharfenort.

Zahl der Abgeordneten: Lobendau 3
Blumen 2
Scharfenort 2

Bestätigungsvermerk: 6. Februar 1931.

Spritzenverband Samitz:

Beteiligte Gemeinden: Samitz und Vorhaus.

Zahl der Abgeordneten: Samitz 3
Vorhaus 3

Bestätigungsvermerk: 6. Februar 1931.

Spritzenverband Gohlsdorf:

Beteiligte Gemeinden: Gohlsdorf und Baubmannsdorf.

Zahl der Abgeordneten: Gohlsdorf 2
Baubmannsdorf 2

Bestätigungsvermerk: 6. Februar 1931.

Spritzenverband Kreibau:

Beteiligte Gemeinden: Kreibau und Tammenndorf.
Zahl der Abgeordneten: Kreibau 4
Tammenndorf 4

Bestätigungsvermerk: 5. Februar 1931.

Spritzenverband Altenlohm:

Beteiligte Gemeinden: Altenlohm und Pohlswinkel.

Zahl der Abgeordneten: Altenlohm 2
Pohlswinkel 2

Bestätigungsvermerk: 23. März 1931.

Spritzenverband Köchlich:

Beteiligte Gemeinden: Köchlich, Rosendau, Kopatsch, Hohendorf und Riemberg.

Zahl der Abgeordneten: Köchlich 2
Rosendau 2
Kopatsch 2
Hohendorf 2
Riemberg 2

Bestätigungsvermerk: 23. März 1931.

Spritzenverband Straupitz:

Beteiligte Gemeinden: Straupitz, Tschchenndorf, Schönfeld, Schierau und Nieder-Schellendorf.

Zahl der Abgeordneten: Straupitz 2
 Tschschendorf 2
 Schönfeld 2
 Schierau 2
 Abt. Schellenborn 2

Bestätigungsvermerk: 23. März 1931.
 Spritzenverband Konradsdorf:
 Beteiligte Gemeinden: Konradsdorf und Petersdorf.

Zahl der Abgeordneten: Konradsdorf 3
 Petersdorf 2

Bestätigungsvermerk: 22. Mai 1931.
 Spritzenverband Steinsdorf:
 Beteiligte Gemeinden: Steinsdorf und St. Hedwigsdorf.

Zahl der Abgeordneten: Steinsdorf 3
 St. Hedwigsdorf 3

Bestätigungsvermerk: 1. Juni 1931.
 Soweit bei den Verbänden keine Freiwillige Feuerwehr besteht, wird zur Aufsicht über die Spritze usw. vom Verbandsauschuß ein Spritzenmeister sowie ein Stellvertreter gewählt; die Brandwache wird bei Feuer im Verbandsbezirk von der betreffenden Gemeinde unentgeltlich gestellt.

Goldberg, den 4. Juni 1931.
 Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

370. Einladung!
 Der Unterzeichnete ladet hiermit die Auftraggeber und Mitglieder des „Verbundland“ zu einer Mitglieberterversammlung am

Dienstag, den 30. Juni 1931,
 vormittags 10 Uhr

im Saal des Hotels „Vier Jahreszeiten“, Breslau, Gartenstraße Nr. 66/70, ergebenst ein.

Zur Behandlung steht nachfolgende Tagesordnung:

- Punkt 1: Aenderung der Satzung auf Verlangen des Registerrichters,
- Punkt 2: Wünsche und Anträge.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Breslau 10, den 13. Juni 1931.
 Matthiasplatz 5.

Verband buchführender Landwirte der schlesischen Provinzen und der Grenzgebiete e. V. an der Landwirtschaftskammer Niederschlesien Breslau. (gez.) von Wagdorf, Vorsitzender des Vorstandes.

371. Verlorene Ausweise.
 Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

1. Bescheinigung vom 25. 1. 1931 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kleinkraftfahrzeug I K 41 824 für Oswald Weidner, Arbeiter in Altenlohm.

2. Führerschein vom 17. 8. 1931 für Frau Wilhelmine Rübeseil, geb. 18. 4. 1897 in Siegen, Kreis Arnberg, wohnhaft in Goldberg, Junkernstr. 14.

3. Bescheinigung vom 20. 7. 1929 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kleinkraftfahrzeug I K 41 856 für Steinarbeiter Willi Büttner in Harpersdorf.

4. Zulassungsbescheinigung vom 27. 3. 1929 für den Kraftwagen I K 38 020 für Lina Herrmann, Bauhenerstr. 49.

5. Führerschein vom 19. 8. 1921 für Hans Postla, geb. 12. 1. 1902 in Löbau i. Sa., wohnhaft in Görlitz, Bauhenerstr. 49.

6. Zulassungsbescheinigung vom 7. 8. 1930 für das Kraftfahrzeug I K 60 091 für Alfred Weiß, Landwirt in Gläfersdorf.

Personalnachrichten.

372. Der Katasterlandmesser Oberthür ist in gleicher Dienstbezeichnung zum 1. 7. 1931 nach Karlsruhe O.S. versetzt und mit der komm. Verwaltung des Katasteramtes Karlsruhe O.S. beauftragt. Diegitz, den 9. Juni 1931. Der Regier.-Präsident.

Einsendungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 80 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelnen Sätze 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung — Druck von Oscar Feinge, Buchdruckerei u. Verlagsanstalt. Diegitz